

Landesvorsorge und Sozialversicherung



Familie
Rente
Berufskrankheiten
Arbeitslosigkeit



Abteilung
Sozialwesen

Information:

Autonome Provinz Bozen Südtirol
Amt für Vorsorge und Sozialversicherung
39100 Bozen, Freiheitsstraße Nr. 23



Fax 0471 41 16 69
vorsorge@provinz.bz.it

Im Internet unter
www.provinz.bz.it/vorsorge
können Vordrucke herunter geladen werden

Bei allen Patronaten
siehe Adressen in der Heftmitte

Herausgeber:
Autonome Provinz Bozen Südtirol
Redaktion: Dr. Heinrich Oberschmied
Grafik und Druck: ma.ma promotion

August 2006

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

mit dieser Broschüre wollen wir Ihnen einen umfassenden Überblick über die verschiedenen Vorsorgemaßnahmen von Seiten des Landes, der Region und des Staates geben.

Die Vorsorge der Region ergänzt die staatliche Sozialversicherung in den Bereichen Altersvorsorge, Mutterschaft und Familie, außerdem bei Krankheit, Unfall und Arbeitslosigkeit. Durch das Landesgesetz Nr. 10/2004 haben Sie die Möglichkeit, in den Genuss des neuen Familiengeldes des Landes zu kommen. Zusammen mit dem Regionalgesetz Nr. 1/2005 kann damit ein wesentlicher Beitrag zur Unterstützung der Familien bei Erziehung und zur Betreuung pflegebedürftiger Familienmitglieder geleistet werden. Die Broschüre enthält erstmals auch die beiden staatlichen Leistungen zur Familienförderung: Familiengeld und Mutterschaftsgeld.

Alle diese Maßnahmen werden vom Landesamt für Vorsorge und Sozialversicherung verwaltet.

Diese Broschüre soll auch ein Aufruf an alle sein, die Sozialversicherung und Rentenvorsorge ernst zu nehmen. Denken Sie heute schon daran, sich für Ihre Zukunft abzusichern.



Dr. Richard Theiner
Landesrat für
Gesundheits- und Sozialwesen

Richard Theiner



Dr. Martha Stocker
Regionalassessorin für
Sozialvorsorge und Familienpaket

Martha Stocker

Inhalt

01 Familie

Familiengeld des Landes	04
Familiengeld der Region	05
Staatliches Familiengeld	08
Staatliches Mutterschaftsgeld	09

02 Rente

Hausfrauenrente	10
Zuschuss an Hausfrauen auf die freiwillige Weiterzahlung der Rentenversicherung	12
Zuschuss zur rentenmäßigen Absicherung der Erziehungszeiten	14
Zuschuss zur rentenmäßigen Absicherung der Pflegezeiten	17
Zuschuss an Hausfrauen für den Aufbau einer Zusatzrente	19
Zuschuss auf die Rentenversicherung der Bauern und Pächter	20
Zuschuss auf den Nachkauf von Versicherungszeiten im Ausland	21

03 Berufskrankheiten

Rendite bei Silikose und Asbestose	22
Rendite bei berufsbedingter Taubheit	23

04 Arbeitslosigkeit

Mobiliätszulage	24
Arbeitslosengeld für Grenzpendler in die Schweiz	25

FAMILIENGELD DES LANDES

Art. 23-ter des Landesgesetzes vom 21. Dezember 1987, Nr. 33

Seit Juli 2005 gibt es das Familiengeld des Landes. Es ist für die Betreuung und Erziehung der Kinder bis zum dritten Lebensjahr vorgesehen (maximal 36 Monate). Bei einer Adoption beginnt die dreijährige Anspruchszeit zum Zeitpunkt der Verordnung. Das Kind muss mit dem betreffenden Elternteil bzw. mit den Pflegeeltern zusammenleben. Dies muss aus der Familienstandsbescheinigung hervorgehen.

→ Welche sind die Voraussetzungen?

- **Kinder:** bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
- **Wohnsitz:** EU-BürgerInnen müssen mindestens 1 Tag den Wohnsitz in Südtirol haben. Nicht-EU-BürgerInnen müssen mindestens 5 Jahre in Südtirol ansässig sein.
- **Wirtschaftliche Situation:** das Einkommen und Vermögen der Familie (unabhängig von der Anzahl der Familienmitglieder) darf € 80.000,00 im Jahr nicht überschreiten. Das Einkommen und Vermögen wird gleich bewertet wie für das Familiengeld der Region. Der Antrag muss jährlich zwischen dem 1. September und dem 31. Dezember erneuert werden. Dabei wird das Einkommen und der Vermögensstand des Vorjahres bewertet. So müssen für die Erneuerung der Gesuche ab 1. September 2006, das Einkommen des Jahres 2005 und der Vermögensstand zum 31.12.2005 angegeben werden.

→ Wie hoch ist der Betrag?

Der Betrag beläuft sich auf 80 € pro Monat und Kind.

→ Was muss ich tun, um den Beitrag zu erhalten?

Der Antrag kann innerhalb eines Jahres nach der Geburt oder der Adoption (Datum der Adoptionsverfügung) gestellt werden. In diesem Fall erhalten Sie die Monatsraten rückwirkend ausbezahlt. Überschreiten Sie diese Frist, wird das Familiengeld erst ab dem Monat nach der Antragstellung ausbezahlt. Familiengeld des Landes und Familiengeld der Region werden mit demselben Vordruck beantragt.

→ Wo kann ich den Antrag stellen?

Bei allen Patronaten des Landes online oder beim Landesamt für Vorsorge und Sozialversicherung.

Einreichtermin:

Der Antrag muss innerhalb des ersten Lebensjahres des Kindes gestellt werden.

→ Wann wird das Familiengeld ausgezahlt?

Die Zahlung erfolgt einen Monat nach Antragstellung entweder auf das angegebene Bankkonto oder, wenn keine Bankdaten angegeben werden, mittels Bankscheck einzulösen innerhalb von 2 Monaten an einem Schalter der Sparkasse (Bankinstitut des Schatzmeisters).

FAMILIENGELD DER REGION

Art 3. Regionalgesetz vom 18. Februar 2005, Nr. 1

Seit Juli 2005 wird das Familiengeld der Region, auch an Familien mit 2 minderjährigen Kindern, ausbezahlt.



Welche sind die Voraussetzungen?

Anzahl der minderjährigen Kinder:

in der Familie müssen mindestens 2 Minderjährige leben.

Wenn in der Familie ein Kind mit einer Invalidität von mindestens 74% lebt, wird das Familiengeld ab dem ersten Kind ausbezahlt.

Den Kindern sind folgende Personen gleichgestellt:

- als ehelich anerkannte Kinder,
- Adoptivkinder,
- an Kindesstatt angenommene Kinder,
- rechtlich anerkannte oder gerichtlich dazu erklärte außereheliche Kinder,
- Kinder aus einer vorhergegangenen Ehe des Ehepartners,
- von den zuständigen Stellen rechtens anvertraute Kinder.

Für das Familiengeld der Region werden auch die minderjährigen Geschwister, Enkelkinder, Nichten und Neffen der antragstellenden Person berücksichtigt, wenn sie Vollwaisen sind und keine Hinterbliebenenrente beziehen. Falls diese Personen eine Invalidität von mindestens 74 % aufweisen, können sie auch volljährig sein.

Die Kinder müssen mit der/dem Antragstellerin/Antragsteller zusammenleben. Dies muss im Meldeamt der Gemeinde aufscheinen.

Der/die AntragstellerIn muss einer der folgenden Gruppen angehören:

- Arbeitnehmer
- Rentner
- Selbständige Erwerbstätige (Handwerker, Kaufleute, Bauern/Pächter)
- Nicht pflichtversicherte Personen (z.B. Hausfrauen, StudentInnen)
- Arbeitslose
- in Mobilitätslisten eingetragen sein
- einen Vertrag für kontinuierliche und koordinierte Tätigkeit oder einen Vertrag für Projektarbeit haben.

Wohnsitz:

- seit 5 Jahren ununterbrochener Wohnsitz in der Region Trentino-Südtirol oder
- 15 Jahre in der Region Trentino-Südtirol (auch unterbrochen), davon mindestens 1 Jahr ununterbrochen vor Einreichung des Gesuches.

Wirtschaftliche Situation der Familie:

Für das Bezugsjahr 2006 wird das Einkommen des Jahres 2004 und die Vermögenssituation zum 31.12.2004 herangezogen. Für die Ansuchen für das Bezugsjahr 2007, welche ab 1. September 2006 eingereicht werden können, muss das Einkommen des Jahres 2005 und der Vermögensstand zum 31.12.2005 angegeben werden.

Familieneinkommen		Anzahl Kinder							
von...	bis...	1	2	3	4	5	6	7	über 7
€ 0,00	€ 12.244,00		€ 95,00	€ 190,00	€ 285,00	€ 380,00	€ 475,00	€ 570,00	€ 570,00
€ 12.244,01	€ 14.844,00		€ 91,25	€ 180,00	€ 270,31	€ 361,67	€ 453,75	€ 546,36	€ 546,36
€ 14.844,01	€ 17.445,00		€ 87,50	€ 170,00	€ 255,63	€ 343,33	€ 432,50	€ 522,73	€ 522,73
€ 17.445,01	€ 20.099,00		€ 83,75	€ 160,00	€ 240,94	€ 325,00	€ 411,25	€ 499,09	€ 499,09
€ 20.099,01	€ 22.700,00		€ 80,00	€ 150,00	€ 226,25	€ 306,67	€ 390,00	€ 475,45	€ 475,45
€ 22.700,01	€ 25.300,00		€ 76,25	€ 140,00	€ 211,56	€ 288,33	€ 368,75	€ 451,82	€ 451,82
€ 25.300,01	€ 27.995,00		€ 72,50	€ 130,00	€ 196,88	€ 270,00	€ 347,50	€ 428,18	€ 428,18
€ 27.995,01	€ 30.555,00		€ 68,75	€ 120,00	€ 182,19	€ 251,67	€ 326,25	€ 404,55	€ 404,55
€ 30.555,01	€ 33.156,00		€ 65,00	€ 110,00	€ 167,50	€ 233,33	€ 305,00	€ 380,91	€ 380,91
€ 33.156,01	€ 35.811,00		€ 61,25	€ 100,00	€ 152,81	€ 215,00	€ 283,75	€ 357,27	€ 357,27
€ 35.811,01	€ 38.411,00		€ 57,50	€ 90,00	€ 138,13	€ 196,67	€ 262,50	€ 333,64	€ 333,64
€ 38.411,01	€ 41.011,00		€ 53,75	€ 80,00	€ 123,44	€ 178,33	€ 241,25	€ 310,00	€ 310,00
€ 41.011,01	€ 43.666,00		€ 50,00	€ 70,00	€ 108,75	€ 160,00	€ 220,00	€ 286,36	€ 286,36
€ 43.666,01	€ 46.267,00			€ 60,00	€ 94,06	€ 141,67	€ 198,75	€ 262,73	€ 262,73
€ 46.267,01	€ 48.867,00			€ 50,00	€ 79,38	€ 123,33	€ 177,50	€ 239,09	€ 239,09
€ 48.867,01	€ 51.467,00				€ 64,69	€ 105,00	€ 156,25	€ 215,45	€ 215,45
€ 51.467,01	€ 54.067,00				€ 50,00	€ 86,67	€ 135,00	€ 191,82	€ 191,82
€ 54.067,01	€ 56.667,00					€ 68,33	€ 113,75	€ 168,18	€ 168,18
€ 56.667,01	€ 59.267,00					€ 50,00	€ 92,50	€ 144,55	€ 144,55
€ 59.267,01	€ 61.867,00						€ 71,25	€ 120,91	€ 120,91
€ 61.867,01	€ 64.467,00						€ 50,00	€ 97,27	€ 97,27
€ 64.467,01	€ 67.067,00							€ 73,64	€ 73,64
€ 67.067,01	€ 69.667,00							€ 50,00	€ 50,00

TABELLE B:

Familien **mit nur einem Elternteil** (in denen keine behinderten Kinder und diesen gleichgestellten Personen leben)

Monatlicher Gesamtbetrag der Zulage nach Einkommensstufe und Anzahl der Kinder

Familieneinkommen		Anzahl Kinder							
von...	bis...	1	2	3	4	5	6	7	über 7
€ 0,00	€ 12.244,00		€ 103,00	€ 190,00	€ 440,00	€ 590,00	€ 740,00	€ 835,00	€ 835,00
€ 12.244,01	€ 14.844,00		€ 90,50	€ 178,33	€ 412,14	€ 556,25	€ 701,67	€ 795,75	€ 795,75
€ 14.844,01	€ 17.445,00		€ 86,00	€ 166,67	€ 384,29	€ 522,50	€ 663,33	€ 756,50	€ 756,50
€ 17.445,01	€ 20.099,00		€ 81,50	€ 155,00	€ 356,43	€ 488,75	€ 625,00	€ 717,25	€ 717,25
€ 20.099,01	€ 22.700,00		€ 77,00	€ 143,33	€ 328,57	€ 455,00	€ 586,67	€ 678,00	€ 678,00
€ 22.700,01	€ 25.300,00		€ 72,50	€ 131,67	€ 300,71	€ 421,25	€ 548,33	€ 638,75	€ 638,75
€ 25.300,01	€ 27.995,00		€ 68,00	€ 120,00	€ 272,86	€ 387,50	€ 510,00	€ 599,50	€ 599,50
€ 27.995,01	€ 30.555,00		€ 63,50	€ 108,33	€ 245,00	€ 353,75	€ 471,67	€ 560,25	€ 560,25
€ 30.555,01	€ 33.156,00		€ 59,00	€ 96,67	€ 217,14	€ 320,00	€ 433,33	€ 521,00	€ 521,00
€ 33.156,01	€ 35.811,00		€ 54,50	€ 85,00	€ 189,29	€ 286,25	€ 395,00	€ 481,75	€ 481,75
€ 35.811,01	€ 38.411,00		€ 50,00	€ 73,33	€ 161,43	€ 252,50	€ 356,67	€ 442,50	€ 442,50
€ 38.411,01	€ 41.011,00			€ 61,67	€ 133,57	€ 218,75	€ 318,33	€ 403,25	€ 403,25
€ 41.011,01	€ 43.666,00			€ 50,00	€ 105,71	€ 185,00	€ 280,00	€ 364,00	€ 364,00
€ 43.666,01	€ 46.267,00				€ 77,86	€ 151,25	€ 241,67	€ 324,75	€ 324,75
€ 46.267,01	€ 48.867,00				€ 50,00	€ 117,50	€ 203,33	€ 285,50	€ 285,50
€ 48.867,01	€ 51.467,00					€ 83,75	€ 165,00	€ 246,25	€ 246,25
€ 51.467,01	€ 54.067,00					€ 50,00	€ 126,67	€ 207,00	€ 207,00
€ 54.067,01	€ 56.667,00						€ 88,33	€ 167,75	€ 167,75
€ 56.667,01	€ 59.267,00						€ 50,00	€ 128,50	€ 128,50
€ 59.267,01	€ 61.867,00							€ 89,25	€ 89,25
€ 61.867,01	€ 64.467,00							€ 50,00	€ 50,00
€ 64.467,01	€ 67.067,00								
€ 67.067,01	€ 69.667,00								

TABELLE C:

Familien **mit behinderten Kindern** oder diesen gleichgestellten Personen

Monatlicher Gesamtbetrag der Zulage nach Einkommensstufe und Anzahl der Kinder

Familieneinkommen		Anzahl Kinder							
von...	bis...	1	2	3	4	5	6	7	über 7
€ 0,00	€ 12.244,00	€ 300,00	€ 395,00	€ 490,00	€ 585,00	€ 835,00	€ 930,00	€ 1.025,00	€ 1.025,00
€ 12.244,01	€ 14.844,00	€ 275,00	€ 366,25	€ 458,57	€ 551,56	€ 791,39	€ 886,00	€ 980,68	€ 980,68
€ 14.844,01	€ 17.445,00	€ 250,00	€ 337,50	€ 427,14	€ 518,13	€ 747,78	€ 842,00	€ 936,36	€ 936,36
€ 17.445,01	€ 20.099,00	€ 225,00	€ 308,75	€ 395,71	€ 484,69	€ 704,17	€ 798,00	€ 892,05	€ 892,05
€ 20.099,01	€ 22.700,00	€ 200,00	€ 280,00	€ 364,29	€ 451,25	€ 660,56	€ 754,00	€ 847,73	€ 847,73
€ 22.700,01	€ 25.300,00	€ 175,00	€ 251,25	€ 332,86	€ 417,81	€ 616,94	€ 710,00	€ 803,41	€ 803,41
€ 25.300,01	€ 27.995,00	€ 150,00	€ 222,50	€ 301,43	€ 384,38	€ 573,33	€ 666,00	€ 759,09	€ 759,09
€ 27.995,01	€ 30.555,00	€ 125,00	€ 193,75	€ 270,00	€ 350,94	€ 529,72	€ 622,00	€ 714,77	€ 714,77
€ 30.555,01	€ 33.156,00	€ 100,00	€ 165,00	€ 238,57	€ 317,50	€ 486,11	€ 578,00	€ 670,45	€ 670,45
€ 33.156,01	€ 35.811,00	€ 75,00	€ 136,25	€ 207,14	€ 284,06	€ 442,50	€ 534,00	€ 626,14	€ 626,14
€ 35.811,01	€ 38.411,00	€ 50,00	€ 107,50	€ 175,71	€ 250,63	€ 398,89	€ 490,00	€ 581,82	€ 581,82
€ 38.411,01	€ 41.011,00		€ 78,75	€ 144,29	€ 217,19	€ 355,28	€ 446,00	€ 537,50	€ 537,50
€ 41.011,01	€ 43.666,00		€ 50,00	€ 112,86	€ 183,75	€ 311,67	€ 402,00	€ 493,18	€ 493,18
€ 43.666,01	€ 46.267,00			€ 81,43	€ 150,31	€ 268,06	€ 358,00	€ 448,86	€ 448,86
€ 46.267,01	€ 48.867,00			€ 50,00	€ 116,88	€ 224,44	€ 314,00	€ 404,55	€ 404,55
€ 48.867,01	€ 51.467,00				€ 83,44	€ 180,83	€ 270,00	€ 360,23	€ 360,23
€ 51.467,01	€ 54.067,00				€ 50,00	€ 137,22	€ 226,00	€ 315,91	€ 315,91
€ 54.067,01	€ 56.667,00					€ 93,61	€ 182,00	€ 271,59	€ 271,59
€ 56.667,01	€ 59.267,00					€ 50,00	€ 138,00	€ 227,27	€ 227,27
€ 59.267,01	€ 61.867,00						€ 94,00	€ 182,95	€ 182,95
€ 61.867,01	€ 64.467,00						€ 50,00	€ 138,64	€ 138,64
€ 64.467,01	€ 67.067,00							€ 94,32	€ 94,32
€ 67.067,01	€ 69.667,00							€ 50,00	€ 50,00

STAATLICHES FAMILIENGELD

Art. 65 Gesetz vom 23. Dezember 1998, Nr. 448, in geltender Fassung

Art. 16 Landesgesetz vom 9. August 1999, Nr. 7

→ Welche sind die Voraussetzungen?

Das Familiengeld steht allen EU-Bürgern zu, welche in einer Gemeinde Südtirols ansässig sind und folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen mindestens drei Kinder unter 18 Jahren haben
- Das Gesamteinkommen aus dem Vorjahr darf bei einer Familiengemeinschaft bestehend aus 5 Personen, in der nur ein Elternteil erwerbstätig ist, für alle Mitglieder der Familiengemeinschaft zusammengezählt € 21.671,69 brutto nicht übersteigen (Gesamteinkommen 2005 für das Ansuchen 2006), wobei das Vermögen dazugezählt wird (zu 20%), und eventuelle Mietspesen und Freibeträge abgezogen bzw. besondere Situationen (Behinderung oder Invalidität) berücksichtigt werden. Die Einkommensgrenze verschiebt sich bei zusätzlichen Familienmitgliedern im Verhältnis nach oben.

Der Anspruch auf das Familiengeld entsteht ab dem 1. Jänner des Jahres, in dem die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (mindestens drei Kinder unter 18 Jahren und eine entsprechende wirtschaftliche Situation).

Wenn das dritte minderjährige Kind im Laufe des Jahres geboren, adoptiert oder vor einer Adoption anvertraut wird, entsteht der Anspruch auf das Familiengeld ab dem ersten Tag des Monats, in welchem diese Voraussetzung erfüllt ist.

Wenn die Voraussetzung von mindestens drei minderjährigen Kindern nicht mehr gegeben ist, erlischt das Anrecht auf das Familiengeld am Ende desselben Monats.

→ Wie hoch ist der Betrag?

Der monatliche Höchstbetrag wird jährlich neu festgelegt und beträgt im Zeitraum vom 1.1.2006 bis zum 31.12.2006: € 120,39.

→ Was muss ich tun, um die Zulage zu erhalten?

Das Ansuchen auf Vordruck Mod.FAG/ANF, unterzeichnet von einem Elternteil, muss im Zeitraum vom 1. Jänner jeden Jahres, für welches angesucht wird, bis 31. Jänner des darauf folgenden Jahres (z.B. Gesuch für das Jahr 2006: innerhalb 31. Jänner 2007) eingereicht werden.

Das Gesuch muss jedes Jahr erneuert werden.

Für die Abfassung und Abgabe des Gesuches kann sich der verantwortliche Elternteil direkt an die Patrone oder an das Landesamt für Vorsorge und Sozialversicherung wenden.

STAATLICHES MUTTERSCHAFTSGELD

Art. 66 Gesetz vom 23. Dezember 1998, Nr. 448 in geltender Fassung

Art. 16 Landesgesetz vom 9. August 1999, Nr. 7

→ Welche sind die Voraussetzungen?

Das Mutterschaftsgeld erhalten alle in einer Gemeinde Südtirols ansässigen Frauen, welche die Staatsbürgerschaft eines EU-Landes besitzen, sowie Frauen, die im Besitz der Staatsbürgerschaft eines Nicht-EU-Landes und des Aufenthaltsscheines sind.

- Das Mutterschaftsgeld setzt eine Geburt, eine Adoption oder Anvertrauung vor einer Adoption voraus.
- Anrecht hat weiters, wer kein Mutterschaftsgeld aufgrund von obligatorischer Sozialversicherung erhält, außer die Höhe des Gesamtbetrages liegt unter dem hier vorgesehenen.
- Das Gesamteinkommen aus dem Vorjahr darf bei einer Familiengemeinschaft bestehend aus 3 Personen, für alle Mitglieder der Familiengemeinschaft zusammengezählt, € 30.099,59 brutto (Gesamteinkommen 2005 für das Ansuchen 2006) nicht übersteigen, wobei das Vermögen dazugezählt wird (zu 20%) und eventuelle Mietspesen und Freibeträge abgezogen bzw. besondere Situationen (Behinderung oder Invalidität) berücksichtigt werden. Die Einkommensgrenze verschiebt sich bei zusätzlichen Familienmitgliedern im Verhältnis nach oben.

→ Wie hoch ist der Betrag?

Die Höhe des Betrages wird jedes Jahr neu festgelegt. Es werden 5 Monatsbeträge in einmaliger Zahlung ausbezahlt. Für Geburten im Jahr 2006 sind es insgesamt € 1.443,73 (€ 288,75 x 5).

→ Was muss ich tun, um die Zulage zu erhalten?

Das Ansuchen muss innerhalb von 6 Monaten ab der Geburt, der Adoption oder der Anvertrauung vor Adoption auf Vordruck Mod. MSG/AMA eingereicht werden.

Für die Abfassung und Abgabe des Ansuchens kann sich die Mutter direkt an die Patronate oder an das Landesamt für Vorsorge und Sozialversicherung wenden.

HAUSFRAUENRENTE

Regionalgesetz vom 28. Februar 1993, Nr. 3, in geltender Fassung

Es sind keine Beitritte mehr möglich!

→ Welche sind die Voraussetzungen für den Bezug der Rente?

Für die Auszahlung der Rente gelten folgende Voraussetzungen:

- Ansässigkeit in Südtirol: seit mindestens 3 Jahren in der Region: Antragsteller selbst oder Ehegatte;
- keine direkte Rente beziehen;
- keine sozial versicherte Tätigkeit ausüben;
- Vollendung des 65. Lebensjahres (Rentenalter von 62 Jahren ausnahmsweise von Übergangsbestimmung in R.G. Nr. 6/1998 vorgesehen);
- mindestens 15 Versicherungs- und Beitragsjahre.

Wer bei Erreichen des Rentenalters und beim Rentenanspruch alle Voraussetzungen besitzt, kann den Rentenanspruch nicht mehr verlieren, außer wenn eine eigene direkte Rente bezogen oder beantragt worden ist.

→ Wie hoch ist die Rente?

Im Jahr 2006 beträgt die Rente € 392,16 im Monat und € 5.137,08 im Jahr, falls 15 Jahre lang eingezahlt wurde, auch mit den Begünstigungen für Kindererziehung und Pflege sowie mit dem Nachkauf von Versicherungszeiten. Werden mehr als 15 Jahresbeiträge eingezahlt, so erhöht sich die Rente im Verhältnis. Dieser Rentenbetrag wird unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen ausgezahlt. Ist das besteuerebare Einkommen der beiden Ehegatten nicht höher als das Vierfache einer Mindestrente im Jahr, so steht der Betrag einer Mindestrente zu: derzeit € 427,58 monatlich.

Die Auszahlung erfolgt zweimonatlich.

→ Der Versicherungsbeitrag

Im Jahr 2006 beträgt der Versicherungsbeitrag € 1.305,00; er wird alljährlich der Inflation angeglichen. Die Region hat für Einkommensschwache - fakultativ - **einen Preisnachlass** vorgesehen.

Der Nachlass ist aufgrund des Familieneinkommens abgestuft und zwar im Jahr 2006 wie die folgende Tabelle zeigt. Der Antrag auf den Preisnachlass ist jährlich innerhalb des Monats Juli zu beantragen.

Der Einkommenssteuer unterworfenen Familieneinkommen	Nachlass	Versicherungsbeitrag 2006
Bis zu € 11.117,00	50 %	€ 652,50
€ 11.117,01 - 12.117,00	45 %	€ 717,75
€ 12.117,01 - 13.617,00	40 %	€ 783,00
€ 13.617,01 - 14.617,00	35 %	€ 848,25
€ 14.617,01 - 16.117,00	30 %	€ 913,50
€ 16.117,01 - 17.117,00	25 %	€ 978,75
€ 17.117,01 - 18.617,00	20 %	€ 1.044,00
€ 18.617,01 - 19.617,00	15 %	€ 1.109,25
€ 19.617,01 - 20.617,00	10 %	€ 1.174,50
€ 20.617,01 - 21.617,00	5 %	€ 1.239,75
Über € 21.617,00	0,5 %	€ 1.305,00

Für **Kindererziehung und Pflege** von pflegebedürftigen Angehörigen werden max. 3 Jahresbeiträge gutgeschrieben, u. zwar:

- 1 Jahr für jedes Kind, das ohne Ausübung einer entlohten oder selbständigen Erwerbstätigkeit, seit der Geburt bis zum Alter von 15 Jahren ununterbrochen betreut worden ist, oder
- 1 Jahr für je 2 Jahre Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger, vorausgesetzt, es war die vorwiegende Tätigkeit und das Familienmitglied (Ehepartner, Verwandte bis zum 4. Grad, Verschwägerter bis zum 2. Grad) ist ständig und als vorwiegende Tätigkeit in der eigenen Wohnung oder in der Wohnung der Pflegeperson gepflegt worden.

Als pflegebedürftig gelten Personen, welche die Voraussetzungen für den Bezug der Begleitzulage nachweisen. Für Pflegezeiten vor Einführung der Begleitzulage genügt der Nachweis einer 100%igen Invalidität.

Auf Wunsch können diese Ersatzbeiträge auch die **Versicherungszeit** über das Mindestmaß von 15 Jahren verlängern und damit den Rentenbetrag erhöhen.

Anerkennung von Versicherungszeiten bei anderen Pensionskassen von max. 5 Jahren. Die früher eingezahlten Beiträge verkürzen die Versicherungszeit um 1 Jahr für jedes Versicherungsjahr bis zu 5 Jahren. Bei Erreichen des Rentenalters wird die betreffende Zeit nachgekauft und der entsprechende Betrag eingezahlt. Der Preis beläuft sich derzeit je nach Rentenalter auf € 349,16 pro Jahr bei mindestens 72 Jahren, bis € 573,48 € pro Jahr bei 62 Jahren, nach der Formel:

$$\begin{aligned} &\text{Versicherungsbeitrag im Jahr des Rentenbeginns} \\ &= 1.305,00 : 0,074751 \times 13 \times 0,00153846 \times \text{Aufwertungsfaktor} \\ &\text{und nach Alter 1,0 bis 1,64246} \end{aligned}$$

Der Preis für die nachgekauften **Versicherungszeiten** für Einkommensschwache kann weiter reduziert werden, und zwar im Ausmaß von höchstens 50%, prozentuell abgestuft nach der vorhergehenden Tabelle.

Der Antrag auf Rückkauf ist spätestens bei Vorlage des Rentenanspruchs zu stellen. Es können sowohl Pflichtbeiträge (auch aus dem Ausland) nachgekauft werden, als auch freiwillige Beiträge oder Ersatzbeiträge.

➔ **Einzahlung der Versicherungsbeiträge**

Zahlungstermin ist der 30. September eines jeden Jahres. Falls der Beitritt in den Zeitraum 1. August bis 31. Dezember fällt, ist der erste Versicherungsbeitrag binnen 2 Monaten ab dem Beitritt zu entrichten. Die Missachtung des Zahlungstermins von mehr als 3 Monaten gilt als Verzicht auf die Rentenversicherung. Falls der Zahlungstermin um weniger als 3 Monate überschritten wird, ist ein Strafgehalt von 0,55% des Betrages für jeden Tag Verzug zu entrichten. Man kann vor Ablauf der 3-Monats-Frist ausdrücklich erklären, nicht für immer verzichten zu wollen, sondern nur vorübergehend das Versicherungsverhältnis zu unterbrechen. In diesem Fall ist das betreffende Jahr ungedeckt und muss am Ende der Einzahlungsperiode nachgeholt werden.

➔ **Rücktritt**

Man kann jederzeit vom Versicherungsverhältnis zurücktreten. In diesem Fall werden 80% der eingezahlten Beträge rückerstattet.

➔ **Todesfall**

Wenn die versicherte Person vor Erreichen des Rentenalters verstirbt, werden dem hinterbliebenen Ehegatten oder - bei Fehlen des Ehegatten - den Verwandten in direkter Linie die eingezahlten Beiträge inflationsbereinigt rückerstattet.

Die Rente ist nicht auf Hinterbliebene übertragbar.

ZUSCHUSS AN HAUSFRAUEN AUF FREIWILLIGE WEITERZAHLUNG DER RENTENVERSICHERUNG

Art. 4 des Regionalgesetzes vom 25. Juli 1992, Nr. 7 und nachfolgende Änderungen

→ Welche sind die Voraussetzungen?

Hausfrauen/Hausmänner, die zur freiwilligen Rentenversicherung ermächtigt sind. Mit Regionalgesetz Nr. 1/2005 wurden wesentliche Neuerungen eingeführt. Die Änderungen betreffen die Rentenversicherungsperioden ab 01.01.2005.

Eigenschaften der Antragstellerin / des Antragstellers:

- Haushaltstätigkeit: als Hausfrau/Hausmann wird bezeichnet, wer sich innerhalb der eigenen Familie direkt und ausschließlich mit der Organisation und dem Ablauf des Familienlebens befasst und für die Pflege und die Erziehung der Kinder oder für die pflegebedürftigen Familienmitglieder sorgt;
- ununterbrochener Wohnsitz in der Region Trentino-Südtirol seit mindestens 5 Jahren oder 15 Jahre historischer Wohnsitz, von denen mindestens 1 Jahr ununterbrochen vor dem Datum der Antragstellung sein muss;
- keine Pflichtversicherung und kein Erhalt von ähnlichen Vorsorgeleistungen von anderen Versicherungs- oder Vorsorgeinstituten;
- kein Bezug einer direkten Rente (keine direkte Rente sind z.B. die Hinterbliebenen-, Sozial- oder Zivilinvalidenrente);
- ordnungsgemäße Einzahlung der freiwilligen Beiträge bei der Versicherungsanstalt
- es müssen weniger als 35 Versicherungsjahre vorhanden sein;
- die wirtschaftliche Lage der Familiengemeinschaft (Kernfamilie) darf bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten: im Versicherungsjahr 2006 (einschließlich Vermögensbewertung):

Anzahl Personen	Grenzwert
2	€ 23.550
3	€ 39.750
4	€ 48.000
5	€ 55.500

Für das Beitragsjahr 2005 muss das Einkommen aus dem Jahr 2005 und der Vermögensstand zum 31.12.2005 angegeben werden. Es gilt jeweils das Einkommen aus demselben Jahr, in welchem auch der Beitrag eingezahlt und wofür der Zuschuss beantragt worden ist.

Eigenschaften der Kinder:

Es müssen Kinder oder den Kindern gleichgestellte Personen der antragstellenden Person, des/der Ehepartners/in oder der in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Person sein.

Als Kinder und diesen gleichgestellte Personen gelten: siehe Familiengeld der Region auf Seite 5.

Eigenschaften der pflegebedürftigen Personen

Als pflegebedürftig geltende Personen, die als Zivilinvaliden anerkannt sind, falls minderjährig, oder eine Zivilinvalidität von mehr als 74% zugesprochen erhielten oder Zivilblinde oder Taubstumme.

Die pflegebedürftigen Personen müssen eigene Verwandte bis zum vierten Grad, eigene Verschwägerter bis zum zweiten Grad oder Verwandte bis zum zweiten Grad der in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Person sein. Die pflegebedürftige Person muss auf der Familienstandsbescheinigung des/der Antragstellers/Antragstellerin aufscheinen oder bei ihm/ihr wohnhaft sein.

→ **Wie hoch ist der Zuschuss?**

Es ist ein Beitrag auf freiwillig getätigte Einzahlungen in eine Rentenversicherungskasse für jene Zeiträume, in denen ausschließlich Haushaltstätigkeit ausgeübt wird. Zugleich darf keine andere Arbeit mit Versicherungsdeckung geleistet und keine direkte Rente bezogen werden.

Ab dem Versicherungsjahr 2005 (Zuschuss zu beantragen innerhalb 30. September 2006) ist der Beitrag an die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familiengemeinschaft (Kernfamilie) gebunden, d.h. Einkommen und Vermögen der Hausfrau/des Hausmanns, des Ehegatten/der Ehegattin, des Lebensgefährten/der Lebensgefährtin und deren Kinder oder diesen gleichgestellten Personen.

Ausmaß des jährlichen Zuschusses: 60% der freiwillig eingezahlten Versicherungsbeiträge. Höchstbetrag für das Versicherungsjahr 2005 sind € 1.329,12 (der Bezugswert für den regionalen Zuschuss wird jährlich vom NISF/INPS aktualisiert). Zu eigenen Lasten verbleibt mindestens ein Betrag in Höhe der freiwilligen Rentenversicherungsbeiträge für Hausangestellte.

Die Höhe der einzuzahlenden freiwilligen Beiträge hängt von der jeweiligen Berufskategorie ab, der die Versicherten angehören. Sie wird von der Versicherungs- oder Vorsorgeanstalt (z.B. NISF/INPS) festgelegt. Der Zuschuss kann für denselben Zeitraum innerhalb einer Familiengemeinschaft nur von einer Person beantragt werden.

→ **Was muss ich tun, um den Zuschuss zu erhalten?**

Beim Landesamt für Vorsorge und Sozialversicherung auf dem eigenen Vordruck einen Antrag stellen, auch über ein Patronat.

Der ordentliche Einreichstermin ist der 30. Juni eines jeden Jahres. Nur im Jahr 2006 kann der Antrag innerhalb 30. November 2006 eingereicht werden.

Der Antrag auf Zuschuss für Nachzahlungen ist innerhalb von 2 Monaten ab Fälligkeit der ersten Rate zu stellen.

ZUSCHUSS AUF DIE RENTENMÄSSIGE ABSICHERUNG VON ERZIEHUNGSZEITEN

Art. 1 des Regionalgesetzes vom 18. Februar 2005, Nr. 1

→ Welche sind die allgemeinen Voraussetzungen?

Einzahlung freiwilliger Beiträge:

Alle jene, die freiwillige Beiträge an die eigene Pensionskasse eingezahlt haben:

- unselbständig Erwerbstätige,
- selbständig Erwerbstätige, die vollständig die Arbeit aufgeben und infolge dessen von der Versicherung gestrichen werden,
- wer bei der Sonderverwaltung beim NISF eingetragen ist,
- wer bei einem Zusatzrentenfonds eingeschrieben ist.

Auch selbständig Erwerbstätige, die ihre Pflichtbeiträge eingezahlt haben (siehe weiter unten!) erhalten den Zuschuss.

Als Arbeitsunterbrechung - zum Zweck der Betreuung des eigenen Kindes und gleichgestellter Familienmitglieder - versteht man Zeitspannen,

- in denen die **unselbständig Erwerbstätigen** einen unbezahlten Wartestand ohne Bezüge und ohne Rentenversicherung genießen;
- in denen die **selbständig Erwerbstätigen** die Arbeit aufgeben, auch wenn für diesen Zeitraum die obligatorische Sozialversicherung vorgesehen ist (siehe weiter unten!);
- in denen die **AntragstellerInnen** nicht beschäftigt und nicht rentenversichert sind (Hausfrauen, Studentinnen).

(Definition von „Kinder und gleichgestellte Familienmitglieder“ siehe auf Seite 5)

Wohnsitz:

- seit 5 Jahren Wohnsitz in der Region oder
- 15 Jahre historischer Wohnsitz in der Region (auch unterbrochen), davon mindestens 1 Jahr ununterbrochen vor Einreichung des Gesuches

→ Wie hoch ist der Zuschuss?

Der Zuschuss wird für die Dauer von 12 Monaten in Höhe des entrichteten freiwilligen Betrages gewährt, jedoch höchstens € 3.500,00 auf ein Jahr bezogen. Er wird für die Dauer von mehr als zwölf Monaten gewährt, wenn der Vater des Kindes die Elternzeit gemäß Absatz 2 von Art. 32 des Gesetzesdekretes Nr. 151/2001 für mindestens 3 Monate genossen hat.

Der Zuschuss wird für den Zeitraum des Arbeitsausstandes, der auf den Elternurlaub folgt, ausbezahlt vorausgesetzt, der Zeitraum fällt auf in die 3 ersten Lebensjahre des Kindes oder in die ersten 3 Jahre ab Adoption oder Anvertrauung.

Der Zuschuss steht nicht für die Zeiträume der Arbeitsabwesenheit zu, wenn in dieser Zeit das Recht auf Besuch eines Kinderhortes oder ähnlicher Erziehungseinrichtungen besteht, es sei denn die Antrag stellende Person hat ausdrücklich darauf verzichtet.

Die freiwillig eingezahlten Beiträge in eine Pensionskasse müssen Zeiträume nach dem 1. Jänner 2005 abdecken.

Angestellte der öffentlichen Verwaltung und Bezieher einer direkten Rente haben keinen Anspruch auf diesen Zuschuss.

1. Unselbständig Erwerbstätige und Nichtversicherte

Die erwähnten Zuschüsse sind als Entschädigung für die Zeiträume zu verstehen, in denen keine Arbeit ausgeübt wird, ebenso zur Abdeckung des unbezahlten Wartestandes während der Mutterschaft ohne Sozialversicherung wie es in den jeweiligen Kollektivverträgen vorgesehen wäre. Um in diesem Falle den Zuschuss beantragen zu können, muss nachgewiesen werden, dass vor dem erwähnten Wartestand mindestens 5 Monate Elternurlaub – wenn auch nicht aufeinander folgend – genossen wurde.

Der Zuschuss wird auf Antrag mit Modell „Ansuchen um Zuschuss – freiwillige Beiträge“ gewährt, in dem erklärt wird, dass sich die Antragstellerin der Pflege des Kindes widmet und:

- in der betreffenden Zeit keine rentenversicherungspflichtige Arbeit geleistet hat (z.B. Hausfrauen),
- sie als selbständig Erwerbstätige völlig der Arbeit fern geblieben ist,
- einen unbezahlten Wartestand ohne Bezüge und ohne Rentenversicherung genossen hat.

Dem Antrag sind die Bestätigungen über die Einzahlung der freiwilligen Beiträge beizulegen.

2. Selbständig Erwerbstätige

Falls die Selbständigen Pflichtbeiträge einzahlen und somit nur teilweise der Arbeit fernbleiben, wird der genannte Höchstbeitrag von € 3.500,00 um 10 % auf € 3.150,00 gekürzt.

Der Zuschuss wird auf Antrag mit Vordruck „Ansuchen um Zuschuss – Pflichtbeiträge“ gewährt. Darin wird erklärt, teilweise der Arbeit ferngeblieben zu sein, um sich der Pflege des Kindes und zu widmen. Dem Antrag sind die Bestätigungen über die eingezahlten Pflichtbeiträge beizulegen.

Hinweis für selbständig Erwerbstätige (ausgenommen Bauern und Pächter)

Der Zuschuss steht nur dann zu, wenn eine Arbeitskraft mit einem Arbeitsvertrag zu mindestens 50% Teilzeit angestellt wird. Der volle Zuschuss steht nur dann zu, wenn der gesamte Zeitraum der gesetzlich vorgesehenen Elternzeit genutzt wird (3 Monate Arbeitsausstand im ersten Lebensjahr des Kindes).

Falls die in Mutterschaft getretene Person durch niemanden ersetzt wird oder die Aufnahme der Ersatzkraft nicht nachgewiesen werden kann, wird der Zuschuss auf die Hälfte gekürzt.

Bevor selbständig Erwerbstätige die Arbeit unterbrechen, muss mittels Vordruck „Mitteilung der Arbeitsunterbrechung“ bekannt gemacht werden, dass sie der Arbeit fernbleiben wollen, um sich der Betreuung und Pflege der Kinder zu widmen.

3. Teilzeitarbeit

Der Zuschuss wird ebenso gewährt, wenn die Interessierten nach dem oben erwähnten Zeitraum als Angestellte innerhalb der 3 ersten Lebensjahre des Kindes oder innerhalb der ersten 3 Jahre der Adoption oder Anvertraung eine Teilzeitarbeit zu höchstens 70% wieder aufnehmen oder beginnen. In

diesem Fall wird der zustehende Beitrag bis zu 100% aufgestockt wie vom Vollzeitvertrag vorgesehen. Jedenfalls werden jährlich nicht mehr als € 1.750,00 ausbezahlt.

Um den Zuschuss zu erhalten, genügt es, den obligatorischen Mutterschaftsurlaub genossen zu haben. Wer eine **Teilzeit wieder aufnimmt oder beginnt**, erhält den Zuschuss auf Antrag mittels Vordruck „Ansuchen um Zuschuss – freiwillige Beiträge“, wobei die Bestätigungen der eingezahlten freiwilligen Beiträge als Ergänzung der Vorsorgebeiträge dem Antrag beizulegen sind.

4. doppelte Beitragsleistung

Wer die obligatorischen Rentenversicherungsbeiträge als selbständig Erwerbstätige oder die freiwilligen Beiträge eingezahlt hat und gleichzeitig in einen Zusatzrentenfonds eingeschrieben ist, erhält den Zuschuss entweder auf die Beiträge, die in die eigene Rentenkasse eingezahlt worden sind oder auf die Beiträge, die in den Zusatzrentenfond geflossen sind oder auf die einen und die anderen Beiträge.



Wann wird der Zuschuss beantragt?

Der Antrag ist im Jahr nach dem versicherten Zeitabschnitt einzureichen, und zwar:

- 30. April: Antrag um Zuschuss auf freiwillige Beiträge;
- 30. September: Antrag um Zuschuss auf Pflichtbeiträge.
- 30. November 2006 sämtliche Beiträge des Jahres 2006.

Der Antrag als auch die Erklärung über die Arbeitsunterbrechung ist beim Landesamt für Vorsorge und Sozialversicherung einzureichen – auch über ein Patronat.

ZUSCHUSS ZUR RENTENMÄSSIGEN ABSICHERUNG DER PFLEGEZEITEN

Art. 2 des Regionalgesetzes vom 18. Februar 2005, Nr. 1

→ Wer hat Anrecht?

1) Alle jene, die freiwillige Beiträge an die eigene Pensionskasse eingezahlt haben:

- unselbständig Erwerbstätige,
- selbständig Erwerbstätige, die die Arbeit völlig aufgeben,
- wer bei der Sonderverwaltung beim NISF oder bei einem Zusatzrentenfonds eingeschrieben ist,
- selbständig Erwerbstätige, die ihre Pflichtbeiträge eingezahlt haben (siehe Punkt 2.2).

Als Arbeitsausstand versteht man einen Zeitraum,

- in dem die **unselbständig Erwerbstätigen** einen unbezahlten Wartestand ohne Bezüge und ohne Rentenversicherung genießen;
- in dem die **selbständig Erwerbstätigen** die Arbeit aufgeben, auch wenn sie für diesen Zeitraum die Pflichtbeiträge weiterzahlen;
- in dem die AntragstellerInnen **nicht beschäftigt** und **nicht rentenversichert** sind.

(Vollzeitangestellte der öffentl. Verwaltung und Bezieher einer direkten Rente haben keinen Anspruch auf diesen Zuschuss).

2) Voraussetzungen auf Seiten des/der Antragsteller:

a) **Ansässigkeit** zum Zeitpunkt des Antrages:

- seit 5 Jahren Wohnsitz in der Region oder
- 15 Jahre historischer Wohnsitz in der Region (auch unterbrochen), davon mindestens 1 Jahr ununterbrochen vor Einreichung des Gesuches.

b) **die Pflege** muss persönlich, direkt, kontinuierlich und angemessen erfolgen.

3) Voraussetzungen auf Seiten der pflegebedürftigen Person:

- **Verwandtschaftsverhältnis zum/zur AntragstellerIn:** verwandt bis zum 4. Grad, verschwägert bis zum 2. Grad, verwandt bis zum 2. Grad der/des Lebensgefährtin/Lebensgefährten;
- **schwere Pflegebedürftigkeit:** Bezug des Begleitgeldes und auch des Hauspflegegeldes.

→ Wie hoch ist der Zuschuss?

Der Zuschuss ist ein Beitrag auf die Rentenversicherung für die Zeiträume, in denen keine rentenversicherte Arbeit geleistet wird, oder als Abdeckung der Wartezeit ohne Zulagen und ohne Rentenversicherung, wie von den jeweiligen Kollektivverträgen vorgesehen, um pflegebedürftige Angehörige zu betreuen.

Der Zuschuss wird für den Zeitraum der Arbeitsenthaltung ausbezahlt, welcher der Betreuung schwer pflegebedürftiger Angehöriger gewidmet wird.

Der Zuschuss ist vereinbar mit dem Besuch minderjähriger Pflegebedürftiger von Erziehungseinrichtungen; in diesem Fall wird der Zuschuss um die Hälfte gekürzt.

Der Zuschuss kann für dieselbe Person und denselben Zeitraum von nur einer Person beantragt werden.

2.1 Der Zuschuss deckt den freiwillig eingezahlten Rentenversicherungsbeitrag ab, jedoch bis zu einem Höchstbetrag von € 3.500,00 im Jahr und steht bis zum Erreichen der Mindestvoraussetzungen für die

Alters- oder Dienstaltersrente zu.

2.2 Selbstständig Erwerbstätigen, welche Pflichtbeiträge einzahlen und somit teilweise der Arbeit fernbleiben, wird der unter Punkt 2.1 genannte Höchstbeitrag um 10% gekürzt (€ 3.150,00).

2.3 Der Zuschuss steht auch im Falle von Teilzeitarbeit zu (bis zu höchstens 70%); in diesem Fall beträgt der Zuschuss maximal € 1.750,00 jährlich.

Einzahlung in die Pensionskasse

Die freiwillig eingezahlten Beiträge in eine Pensionskasse müssen Zeiträume nach dem 1. Jänner 2005 abdecken.

Die unter Punkt 2.1 und 2.3 erwähnten Zuschüsse sind als Entschädigung für die Zeiträume zu verstehen, in denen keine Arbeit ausgeübt wird, oder eine Teilzeitarbeit ausgeübt wird, ebenso zur Abdeckung des Wartestandes ohne Rentenversicherung.

Der unter Punkt 2.2 erwähnte Zuschuss ist als Entschädigung für die Zeiträume zu verstehen, in denen der/die selbstständig Erwerbstätige teilweise der Arbeit fernbleibt.

Was muss ich tun, um den Zuschuss zu erhalten?

Der unter Punkt 2.1 erwähnte Zuschuss wird gewährt nach Einreichung eines Antrages mittels Vordruck „Ansuchen um Zuschuss – freiwillige Beiträge“, sofern:

1. in der betreffenden Zeit keine sozialversicherungspflichtige Arbeit geleistet wurde (z.B. Hausfrauen),
2. die/der selbstständig Erwerbstätige vollständig der Arbeit ferngeblieben sind,
3. ein unbezahlter Wartestand ohne Bezüge und ohne Rentenversicherung genossen wurde (z.B. unselbstständig Erwerbstätige).

Die Einzahlungsscheine der freiwilligen Beiträge sind dem Antrag beizulegen.

Der unter Punkt 2.2 erwähnte Zuschuss wird gewährt nach Einreichung eines Antrages mittels Vordruck „Ansuchen um Zuschuss – Pflichtbeiträge“, in dem der/die selbstständig Erwerbstätige erklärt, teilweise der Arbeit ferngeblieben zu sein, um sich der Pflege von schwer pflegebedürftigen Angehörigen zu widmen. Es müssen die Bestätigungen der eingezahlten Pflichtbeiträge dem Antrag beigelegt werden.

Der unter Punkt 2.3 erwähnte Zuschuss wird auf Antrag mittels Vordruck „Ansuchen um Zuschuss – freiwillige Beiträge“ gewährt, wobei die Bestätigungen der eingezahlten freiwilligen Beiträge als Ergänzung der Pflichtbeiträge dem Antrag beigelegt sind.

Der Antrag als auch die Erklärung über die Arbeitsunterbrechung ist beim Landesamt für Vorsorge und Sozialversicherung einzureichen – auch über ein Patronat.

ZUSCHUSS DER HAUSFRAUEN FÜR DEN AUFBAU EINER ZUSATZRENTE

Art. 6-bis des Regionalgesetzes vom 25. Juli 1992, Nr. 7, in geltender Fassung

→ Wer kann um den Zuschuss ansuchen?

Hausfrauen, welche in einen Zusatzrenten-Fonds einzahlen, volljährig und bei keiner anderen aus selbständiger oder lohnabhängiger Arbeit erwachsenden Pflichtversicherung eingetragen sind sowie keine direkte Rente beziehen.

Unter Hausfrauen versteht man Personen, die sich innerhalb der eigenen Familie direkt und ausschließlich mit der Organisation und dem Ablauf des Familienlebens befassen und für die Pflege und die Erziehung der Kinder oder für die pflegebedürftigen Familienmitglieder sorgen.

→ Welche sind die Voraussetzungen?

Ansässigkeit zum Zeitpunkt des Antrages:

- seit 5 Jahren Wohnsitz in der Region oder
- 15 Jahre in der Region (auch unterbrochen), davon mindestens 1 Jahr ununterbrochen vor Einreichung des Gesuches.

→ Wie hoch ist der Zuschuss?

Der Zuschuss wird im Ausmaß von 30%, 40% oder 50% des eingezahlten Betrages bis maximal € 500,00 und für höchstens 10 Jahre gewährt. Die wirtschaftliche Lage der Familie der Antrag stellenden Person darf folgende Einkommensgrenzen nicht überschreiten.

Höchstes Einkommen (einschließlich der Bewertung des Vermögens):

Anzahl der Personen	50% von € - bis €	40% von € - bis €	30% von € - bis €
2	0,00 – 15.700,00	15.700,01 – 19.625,00	19.625,01 – 23.550,00
3	0,00 – 26.500,00	26.500,01 – 33.125,00	33.125,01 – 39.750,00
4	0,00 – 32.000,00	32.000,01 – 40.000,00	40.000,01 – 48.000,00
5	0,00 – 37.000,00	37.000,01 – 46.250,00	46.250,01 – 55.500,00
6	0,00 – 41.500,00	41.500,01 – 51.875,00	51.875,01 – 62.250,00

Der Zuschuss wird ab 01.01.2005, je nach den getätigten Einzahlungen, ausbezahlt.

Der Zuschuss ist weder mit der Hausfrauenrente kumulierbar, noch mit den weiteren Maßnahmen des R.G. Nr. 7/1992 und des R.G. Nr.1/2005 (mit Ausnahme des regionalen Familiengeldes) vereinbar.

Als Familie gilt: die Antrag stellende Person, der/die EhepartnerIn oder der/die Lebensgefährte/in, die Kinder der Antrag stellenden Person, des/der Ehepartners/in oder Lebensgefährten/in sowie die diesen gleichgestellten Personen. Die Kinder müssen minderjährig sein und im Familienbogen aufscheinen.

Als Kinder gelten: siehe Familiengeld der Region auf Seite 5.

Als pflegebedürftige Familienangehörige gelten die behinderten Verwandten des Antragstellers bis zum 4. Grad, verschwägte Behinderte bis zum 2. Grad und behinderte Verwandte des/der Lebensgefährten/in bis zum 2. Grad.

Als behindert werden jene Personen betrachtet, die als minderjährige Zivilinvaliden anerkannt sind oder denen ein Zivilinvaliditätsgrad von mindestens 74% zuerkannt wurde, oder Zivilblinde oder Taubstumme.

Antrag

Der ordentliche Einreichtermin ist der 30. Juni eines jeden Jahres. Nur im Jahr 2006 kann der Antrag innerhalb 30. November 2006 eingereicht werden.

ZUSCHUSS AUF DIE RENTENVERSICHERUNG DER BAUERN UND PÄCHTER

Art. 14 des Regionalgesetzes vom 25. Juli 1992, Nr. 7, in geltender Fassung

→ Welche sind die Voraussetzungen?

- Eintragung beim NISF – Abteilung Landwirtschaft (ex-SCAU);
- der Landwirtschaftsbetrieb befindet sich in besonders ungünstiger Lage, das heißt:
 - mindestens 20 Erschwerungspunkte, laut Höfekarrei (Änderungen bevorstehend),
 - höchstens 35 Großvieheinheiten (Stand am 31. Dezember des Versicherungsjahres),
 - höchstens € 15.500,00 außerbetriebliches Einkommen von Seiten des Titelträgers sowie der als aktiv eingetragenen Familienmitglieder (ausgeschlossen sind somit Renten für selbst bewirtschaftende Bauern und Einkommen aus dem Urlaub auf dem Bauernhof, aus bäuerlichem Handwerk und der Verarbeitung und dem Verkauf der eigenen Produkte)
 - nicht mehr als 3 ha Obst- und/oder Weinbau.

→ Wie hoch ist der Zuschuss?

50% der geschuldeten Rentenversicherungsbeiträge (Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenrente); das Ausmaß wird alljährlich von der Regionalregierung festgelegt.

→ Was muss ich tun, um den Zuschuss zu erhalten?

Innerhalb von 2 Monaten nach dem Termin für die Einzahlung der letzten Rate der Sozialbeiträge des Bezugsjahres, das bedeutet, Mitte März eines jeden Jahres, mittels Vordruck „Mod.bau/col“ den Zuschuss beantragen,

Der Antrag kann alle Jahre gestellt werden.

Der Antrag ist an das Landesamt für Vorsorge und Sozialversicherung zu richten – auch über ein Patronat.

ZUSCHUSS AUF DEN NACHKAUF VON VERSICHERUNGSZEITEN IM AUSLAND

Regionalgesetz vom 9. Dezember 1976, Nr. 14, in geltender Fassung

→ Welche sind die Voraussetzungen?

- italienische Staatsangehörigkeit;
- der Antragsteller war bei der Auswanderung in einer Gemeinde der Region Trentino-Südtirol ansässig und ist in eine Gemeinde der Region zurückgekehrt; Ehepartner und Kinder können ebenfalls den Beitrag beantragen, auch wenn sie nicht in Italien geboren sind.

Anlagen:

- Nachweis über die historische Ansässigkeit. Daraus muss hervorgehen, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt der Auswanderung in einer Gemeinde der Region Trentino-Südtirol ansässig war und dass er in die Region zurückgekehrt ist;
- Kopie der Ermächtigung zum Versicherungsnachkauf von Seiten des NISF;
- die Bestätigung, dass der Betrag an Versicherungsbeiträgen entsprechend der Ermächtigung in die Pensionskasse NISF eingezahlt worden ist;
- eventuelle Unterlagen über die anerkannte Invalidität von Seiten des NISF

Auf Antrag kann das Land dem NISF den gesamten geschuldeten Betrag zu den festgesetzten Fälligkeiten einzahlen. Voraussetzung dafür ist, dass der Antragsteller seinen eigenen Anteil zuvor an das Land überwiesen hat.

→ Wie hoch ist der Zuschuss?

Zuschuss der Region zu den Kosten für den Rückkauf von Versicherungszeiten für unselbstständige Arbeit im Ausland, bei der kein zwischenstaatliches Sozialversicherungsabkommen besteht.

Die Höchstgrenze des Beitrages beträgt 90% des bei der Pensionskasse NISF eingezahlten Betrages, sofern der Antragsteller bei der Rückkehr mindestens 60 Jahre alt war. Der Höchstbetrag beträgt € 41.300. Für jedes Jahr unter 60 Jahren wird der Beitrag um 1,5% herabgesetzt.

Falls eine Invalidität vorliegt, die zu einer Invalidenrente beim NISF berechtigt, steht der Höchstprozentsatz von 90% zu.

→ Was muss ich tun, um den Zuschuss zu erhalten?

Der Antrag ist innerhalb von 2 Monaten ab dem Termin einzureichen, der vom NISF für die Einzahlung des gesamten Beitrages für den Nachkauf festgelegt wurde.

Falls das Land anstelle des Antragstellers den Betrag für den Rückkauf an das NISF einzahlt, muss der Antrag dafür mindestens 2 Monate vor dem vom NISF festgesetzten Termin eingereicht werden.

Auf Antrag kann das Land dem NISF den gesamten geschuldeten Betrag zu den festgesetzten Fälligkeiten einzahlen. Voraussetzung dafür ist, dass der Versicherte seinen eigenen Anteil zuvor an das Land überwiesen hat.

RENDITE BEI SILIKOSE UND ASBESTOSE

Regionalgesetz vom 11. September 1961, Nr. 8, in geltender Fassung

→ Welche sind die Voraussetzungen

- Ansässigkeit in der Region Trentino-Südtirol;
- kein Anspruch, in Italien oder im Ausland, auf eine gleichartige Entschädigung.

→ Wie hoch ist die Rendite?

Monatliche Rendite als Entschädigung im Falle der Erkrankung an Silikose oder Asbestose.

Die derzeit ausgezahlten Renditen belaufen sich auf € 750,49 im Monat. Es werden dabei die Bestimmungen des Einheitstextes der Unfallversicherung, DPR. Nr. 1124/1965, angewandt.

Das Ausmaß der Entschädigung wird auf der Grundlage eines Konventionallohnes von € 18.012,00 berechnet.

Im Todesfall wird die Rendite zum höchsten Prozentsatz an die Hinterbliebenen übertragen, und zwar zu dem von den geltenden Gesetzen vorgesehenen Anteil.

Die Hinterbliebenen haben Anspruch auf eine einmalige Zulage, sofern die Todesursache auf dieselbe Krankheit zurückzuführen ist.

Auszahlung

Die Rendite wird monatlich vom Land Südtirol ausgezahlt.

Die heute auftretenden Fälle von Silikose-Asbestose werden nicht mehr aufgrund dieses Regionalgesetzes von der autonomen Provinz entschädigt, sondern aufgrund des Staatsgesetzes über das Unfallinstitut INAIL.

RENDITE BEI BERUFSBEDINGTER TAUBHEIT

Regionalgesetz vom 2. Januar 1976, Nr. 1, in geltender Fassung

→ Welche sind die Voraussetzungen?

- Ansässigkeit in der Region Trentino-Südtirol seit mindestens 2 Jahren, oder
- im Laufe der 2 Jahre vor dem Antrag eine mindestens einjährige Arbeit im betreffenden Risikobereich - auch mit Unterbrechung - innerhalb der Region Trentino-Südtirol.

→ Wie hoch ist die Rendite?

Monatliche Entschädigung im Falle eines bleibenden Gehörschadens, der die Arbeitsfähigkeit um mindestens 11% vermindert, verursacht von Berufslärm durch gefährliche Tätigkeiten jener Art, die durch Pflichtversicherung gedeckt sind, laut Art. 1 des Einheitstextes vom 30. Juni 1965, Nr. 1124. Das Ausmaß der Entschädigung wird weiters auf der Grundlage eines Konventionallohnes von € 18.012,00 berechnet.

Der monatliche Betrag der Rendite reicht von ca. € 83,22 bis ca. € 915,54, entsprechend der Schwere des Gehörschadens.

Es werden dabei die Bestimmungen des Einheitstextes der Unfallversicherung, DPR. Nr. 1124/1965, angewandt. Der Gehörschaden muss innerhalb von 4 Jahren ab Beendigung der betreffenden Tätigkeit eintreten. Die Feststellung der Gehörschäden und die Berechnung der Rendite erfolgen durch das Unfallinstitut INAIL im Auftrag des Landes.

Sobald die Ansässigkeit von der Region Trentino-Südtirol verlegt wird, wird die Auszahlung der Rendite eingestellt.

Auszahlung

Die Rendite wird alle zwei Monate vom Land Südtirol ausgezahlt.

Falls sich nach 15 Jahren die Schwere des Gehörschadens bei weniger als 16% stabilisiert hat, wird die zustehende Rendite nicht mehr zweimonatlich ausgezahlt, sondern in Form eines kapitalisierten Betrages einmalig abgegolten.

Für sorgeberechtigte Familienmitglieder erfährt die Rendite eine Erhöhung von 5% für jede sorgeberechtigte Person.

Die Rendite ist nicht an die Hinterbliebenen übertragbar.

Die heute auftretenden Fälle von berufsbedingter Taubheit werden nicht mehr aufgrund dieses Regionalgesetzes von der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol entschädigt, sondern aufgrund des Staatsgesetzes über das Unfallinstitut INAIL.

MOBILITÄTSZULAGE

Regionalgesetz vom 27. November 1993, Nr. 19, in geltender Fassung

→ Welche sind die Voraussetzungen?

- Sofortige Bereitschaft für einen Arbeitseinsatz, eine Umschulung und für die Teilnahme an Initiativen zur Eingliederung in die Arbeitswelt;
- Eintragung in die Mobilitätsliste des Landes;
- Arbeitslosigkeit seit mindestens 90 Tagen nach der Entlassung;
- kein Anspruch auf Mobilitätszulage des Staates im Sinne des Gesetzes vom 23. Juli 1991, Nr. 223;
- Anspruch auf das ordentliche Arbeitslosengeld;
- Arbeitsverhältnis von mindestens 12 Monaten im Betrieb, der die Entlassung verfügt hat; davon müssen mindestens 6 Monate effektive geleisteter Arbeit sein (die Zeiten von Krankheit gelten dafür nicht);
- Der Arbeitnehmer muss am Tag der Entlassung seit mindestens 3 Monaten in ein und demselben Betrieb in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis gestanden haben;
- Ansässigkeit und Domizil in Südtirol.

→ Wie hoch ist die Zulage?

80% der letzten Besoldung (im Ausmaß des Betrages, worauf die Sozialversicherung berechnet wird), höchstens € 645,57 im Monat; von diesem Betrag wird das Arbeitslosengeld des NISF abgezogen; die Zulage ist mit anderen Vorsorgeleistungen nicht vereinbar, wie zum Beispiel Mutterschaftsgeld aus der Pflichtversicherung, Altersrente, usw.

Dauer

vorausgesetzt, die Arbeitslosigkeit dauert mindestens 90 Tage: ab dem Tag der Entlassung bis zum Tag der Streichung aus der Mobilitätsliste, jedoch höchstens für die Dauer von 12 Monaten.

Die Leistung wird eingestellt, sobald das Recht auf Altersrente erworben oder das Rentenalter erreicht wird. Im Falle der Aufnahme einer Arbeit auf bestimmte Zeit oder eines Mutterschaftsurlaubes wird die Zulage ausgesetzt und nach Beendigung dieser Zeitperiode wird die Zahlung für die restlichen Monate fortgesetzt. Nach dieser Arbeit muss ein neues Gesuch um das Arbeitslosengeld beim NISF eingereicht werden.

→ Was muss ich tun, um die Zulage zu erhalten?

Das Gesuch muss binnen 60 Tagen ab Entlassung mit Hilfe des Vordrucks „Mod. Mobil“ eingereicht werden. Falls es nach dieser Frist eingereicht wird, steht das Mobilitätsgeld für die restliche Zeitdauer bis Ablauf eines Jahres ab Entlassung zu.

Die Auszahlung wird in den ersten drei arbeitslosen Monaten ausgesetzt; mit dem vierten Monat werden auch die rückständigen Monatszulagen ausbezahlt. Danach erfolgt die Zahlung monatlich.

Der Beginn jeglicher Art von Arbeit, einer Arbeitsrente oder eines Mutterschaftsurlaubes muss dem Amt innerhalb von 5 Tagen mitgeteilt werden. Falls Beträge ausgezahlt werden, die nicht zustehen, müssen diese rückerstattet werden.

ARBEITSLOSENGELD FÜR GRENZPENDLER IN DIE SCHWEIZ

Art. 12 des Regionalgesetzes vom 25. Juli 1992, Nr. 7

→ Welches sind die Voraussetzungen?

- lohnabhängige Beschäftigung in der Schweiz mit Saisonaufenthaltsbewilligung;
- Ansässigkeit in einer Gemeinde Südtirols zur Zeit des Antrages;
- kein Anspruch auf ordentliche Arbeitslosenunterstützung durch den Staat (INPS), weil:
 - die Arbeitslosigkeit auf eine saisonbedingte Ruhezeit, also nicht auf eine Entlassung, zurückzuführen ist;
 - nach Erhalt der letzten ordentlichen Arbeitslosenunterstützung von Seiten des Staates weniger als 12 versicherte Dienstmonate, in den 2 Jahren vor Arbeitsende, geleistet worden sind.

→ Wie hoch ist die Zulage?

Tagegeld in Höhe der folgenden Prozentsätze des staatlich festgelegten Konventionallohnes:

- 50 % für die ersten 6 Monate
- 40 % für die nächsten 3 Monate
- 30 % für den 10. Monat.

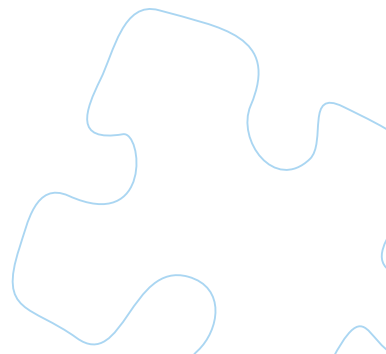
Dauer

Für höchstens 210 Tage im Jahr. Bei Erreichung des 50. Lebensjahres: höchstens 300 Tage im Jahr.

→ Was muss ich tun, um die Zulage zu erhalten?

60 Tage ab Wiederaufnahme der Arbeit nach der Ruhezeit, mittels Vordruck „Mod. grenz/front“ einen Antrag einreichen.

Der Antrag ist beim Landesamt für Vorsorge und Sozialversicherung einzureichen – auch über ein Patronat.



ERMITTLUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN LAGE DER FAMILIE

Diese Ermittlung gilt für die Leistungen

- Familiengeld der Region
- Familiengeld des Landes
- Zuschuss an Hausfrauen auf die freiwillige Weiterzahlung der Rentenversicherung
- Zuschuss an Hausfrauen für den Aufbau einer Zusatzrente

Die Berechnungsgrundlage

Es wird das Einkommen und Vermögen der gesamten Familiengemeinschaft erfasst.

Einkommen

Einkommen

Folgende versteuerbare Einkommen und andere Einkommenselemente werden für die Bewertung herangezogen, wobei gilt:

- für das Familiengeld der Region und des Landes:

Antrag für das Jahr 2006 → Angabe des Einkommens des Jahres 2004

Antrag für das Jahr 2007 → Angabe des Einkommens des Jahres 2005

- für den Zuschuss an Hausfrauen auf die freiwillige Weiterzahlung der Rentenversicherung und den Zuschuss der Hausfrauen für den Aufbau einer Zusatzrente:

Antrag für die im Jahr 2005 eingezahlten Beiträge → Angabe des Einkommens des Jahres 2005

Antrag für die im Jahr 2006 eingezahlten Beiträge → Angabe des Einkommens des Jahres 2006

Grundlagen sind die Vordrucke der Steuererklärungen Modell „730“, Modell „Unico“ und Modell „CUD“.

Einkommenselemente sind:

- der Einkommenssteuer unterworfenen Gesamtbruttoeinkommen;
- Einkommen aus abhängiger Arbeit und dieser gleichgestellten Tätigkeit, Pensionen, aus gewerblicher Tätigkeit, gelegentliche kommerzielle und gelegentliche freiberufliche Tätigkeit, koordinierte Mitarbeit im einkommensteuerpflichtigen Ausmaß;
- Die Einkommen aus Landwirtschaft werden bewertet aufgrund von Hektar-Erträgen und aufgrund der Großvieheinheiten (Punktesystem)
- Einkommen aus Beteiligung an Personen- und Kapitalgesellschaften zum Betrag, der zum Zweck der Einkommenssteuer erklärt wurde;
- Einkommen aus Familienbetrieben, wobei auf den Titelträger 50% fallen und auf die restlichen Teilhaber 50%.
- Im Ausland erzielte Einkommen (nur jene, die auch in Italien der Irpef unterworfen wären) werden berücksichtigt.
- **nicht bewertet werden:**
 - Dienstabfertigungen,
 - Sonstige der getrennten Besteuerung unterliegende Einkommen,
 - Einkommen, die dem endgültigen Steuereinbehalt bzw. dem Ersatzsteuereinbehalt unterworfen sind.

Vermögen

Folgende Vermögenselemente werden für die Bewertung herangezogen:

für Familiengeld der Region und des Landes:

Antrag für das Jahr 2006 → Angabe des Vermögens zum 31. Dezember 2004;

Antrag für das Jahr 2007 → Angabe des Vermögens zum 31. Dezember 2005.

Für Zuschuss an Hausfrauen auf die freiwillige Weiterzahlung der Rentenversicherung und Zuschuss der Hausfrauen für den Aufbau einer Zusatzrente:

Antrag für die im Jahr 2005 eingezahlten Beiträge → Angabe des Vermögens zum 31. Dezember 2005;

Antrag für die im Jahr 2006 eingezahlten Beiträge → Angabe des Vermögens zum 31. Dezember 2006.

Vermögenselemente sind:

- die Erstwohnung (Eigentumswohnung, in der die Familie lebt) nur dann, wenn der für die Zwecke der Gemeindeimmobiliensteuer dienende Katasterwert € 207.000,00 übersteigt. Liegt der Wert über € 207.000,00 muss der gesamte Wert angegeben werden und er wird auch zur Gänze bewertet.
- bei sonstigen anderen Gebäuden (außer der Erstwohnung) wird der für die Zwecke der Gemeindeimmobiliensteuer dienende Katasterwert berücksichtigt;
Baugründe werden mit dem Verkehrswert bewertet;
Im Falle eines Fruchtgenusses zu Gunsten von Personen, die nicht der Familiengemeinschaft angehören, wird nur 50 % des Wertes für die Berechnung herangezogen;
- leihweise übergebene Liegenschaften zum Katasterwert;
- das im Ausland verfügbare Vermögen;
- Bank- und Posteinlagen, Staatspapiere, Obligationen und andere Wertpapiere,
- Investmentfonds, Beteiligungsquoten an Kapitalgesellschaften; bei Beteiligungen an Personengesellschaften werden jene in Betracht gezogen, die aufgrund der zivilrechtlichen Bestimmungen zur Abfassung der Bilanz verpflichtet sind - Anteil am Nettovermögen;

Der Teil des Vermögens wird nicht berücksichtigt, der direkt im Rahmen der Tätigkeit von Einzelunternehmen, Viehzucht- und landwirtschaftlichen Betrieben sowie im Rahmen von selbständiger Erwerbstätigkeit verwendet wird.

Falls das gesamte Familienvermögen weniger als € 155.000,00 beträgt, muss es nicht einzeln erklärt werden, sondern es genügt die Erklärung, dass der Wert des gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögens den Grenzwert von € 155.000,00 nicht übersteigt.

Die Vermögenswerte werden nach folgender Tabelle in Einkommensbeträge umgerechnet:

Familienvermögen (in €)	Einkommensbetrag
bis zu 155.000,00	0
155.000,00 - 181.000,00	20% des Vermögenswertes
181.000,00 - 207.000,00	25% des Vermögenswertes
207.000,00 - 233.000,00	30% des Vermögenswertes
233.000,00 - 259.000,00	35% des Vermögenswertes
über 259.000,00	50% des Vermögenswertes

PATRONATE IN DER PROVINZ BOZEN

ACLI/KVW	39100 Bozen	Südtiroler Str. 28	0471 / 97 86 77	0471 / 97 38 06	patronat@kvw.org
	39012 Meran	Goethestr. 8	0473 / 22 03 81	0473 / 22 26 77	patronat.meran@kvw.org
	39028 Schlanders	Hauptstr. 131	0473 / 73 00 95	0473 / 74 67 18	patronat.schlanders@kvw.org
	39049 Sterzing	Streunturmgasse 5	0472 / 76 54 18	0472 / 76 03 78	patronat.sterzing@kvw.org
	39031 Bruneck	G. Galilei-Str. 6	0474 / 41 12 52	0474 / 41 13 32	patronat.bruneck@kvw.org
	39042 Brixen	Hofgasse 2	0472 / 83 65 65	0472 / 83 44 47	patronat.brixen@kvw.org
	39044 Neumarkt	Rathausring 3/1	0471 / 82 03 46	0471 / 82 06 24	patronat.neumarkt@kvw.org
ENAS	39024 Mals	Marktgasse 4	0473 / 83 06 45	0473 / 83 58 78	patronat.mals@kvw.org
	39100 Bozen	Quireingasse	0471 / 27 17 06	0471 / 27 17 06	
ENASCO (Commercio)	39012 Meran	Otto-Huber-Str. 13			
	39100 Bozen	Mitterweg 5 Boznerboden	0471 / 97 80 32	0471 / 31 04 00	pweis@verbandunione.bz.it
EPACA (Bauernbund)	39042 Brixen	Carduccistr. 10/1	0472 / 20 17 32	0472 / 20 17 24	epaca.brixen@sbb.it
	39031 Bruneck	St. Lorenzner Str. 8/A	0474 / 41 24 73	0474 / 41 06 55	epaca.bruneck@sbb.it
	39044 Neumarkt	Bahnhofstr. 21	0471 / 81 24 47	0471 / 81 20 23	epaca.neumarkt@sbb.it
	39012 Meran	Schillerstr. 12	0473 / 27 72 38	0473 / 27 72 61	epaca.meran@sbb.it
	39028 Schlanders	Dr. Heinrich-Vögele-Str. 7	0473 / 74 60 53	0473 / 62 13 00	epaca.schlanders@sbb.it
	39049 Sterzing	Bahnhofstr. 1	0472 / 76 66 86	0472 / 76 38 55	epaca.brixen@sbb.it
	39030 St. Martin in Thurn	Pinisstr. 111	0474 / 52 31 58	0474 / 52 34 48	epaca.bruneck@sbb.it
	39100 Bozen	Schlachthofstraße Nr. 4/D	0471 / 99 94 49	0471 / 99 94 96	epaca.bozen@sbb.it
EPACA (Bauernbund) Zentrale	39100 Bozen	Schlachthofstr. 4/d	0471 / 99 93 46	0471 / 99 94 80	epaca@sbb.it
EPAS	39100 Bozen	Mailandstr. 76/1	0471 / 50 03 72	0471 / 50 03 72	epas.bz@libero.it
EPASA	39100 Bozen	Righistr. 9	0471 / 54 67 51	0471 / 93 17 70	bolzano.epasa@cna.it
Fed. Italiana Coldiretti	39100 Bozen	Buozzistraße 16	0471 / 92 19 49	0471 / 51 35 29	organizzazione.bz@coldiretti.it
INAPA (Handwerk)	39100 Bozen	Mitterweg 7	0471 / 32 32 00	0471 / 32 32 10	thomas.pardeller@lvh.it
	39012 Meran	A.Kuperion-Straße 30	0473 / 25 80 64	0473 / 21 03 34	marliese.kuppelwieser@lvh.it
	39031 St. Lorenzen	Bruneckerstraße 14/A	0474 / 47 48 23	0474 / 47 41 55	artur.conrater@lvh.it
INAS-CISL	39100 Bozen	Siemensstr. 23	0471 / 56 84 10	0471 / 56 84 35	inas@sbgbcisl.it
	39100 Bozen	Palermostr. 79/b	0471 / 20 46 02	0471 / 50 57 91	
	39012 Meran	Sparkassastr. 24	0473 / 23 02 42	0473 / 23 01 61	info.me@sbgbcisl.it
	39042 Brixen	Großer Graben 11	0472 / 83 19 41	0472 / 83 25 31	brixen@sbgbcisl.it
	39031 Bruneck	Stegener Str. 8	0474 / 55 08 10	0474 / 55 07 85	bruneck@sbgbcisl.it
	39044 Neumarkt	F.Bonatti-Platz 4	0471 / 81 21 39		ust.egna@sbgbcisl.it
	39055 Leifers	Weissensteiner Str. 1	0471 / 95 26 92	0471 / 59 34 21	ust.laives@sbgbcisl.it
	39024 Mals	Gen.-Verdross-Str. 45	0473 / 83 14 18	0473 / 84 55 57	
INCA-AGB-CGIL	39100 Bozen	Trieststr. 78	0471 / 92 65 45	0471 / 92 64 47	incabz01@cgil-agb.it
	39100 Bozen	Piacenzastr. 54	0471 / 92 64 03	0471 / 92 64 01	incabz05@cgil-agb.it
	39100 Bozen	Claudia-Augusta-Str. 81	0471 / 27 00 15		
	39012 Meran	Otto-Huber-Str. 54	0473 / 20 34 18	0473 / 22 18 64	incame02@cgil-agb.it
	39042 Brixen	Fallmerayerstr. 9	0471 / 92 65 18	0472 / 83 15 29	incabx01@cgil-agb.it
	39031 Bruneck	Europastr. 20	0471 / 92 65 82	0474 / 55 51 73	incabk01@cgil-agb.it
	39055 Leifers	Kennedystr. 265	0471 / 95 51 77	0471 / 95 51 77	626@cgil-agb.it
	39028 Schlanders	Hauptstr. 33	0473 / 62 12 22	0473 / 62 12 22	incasi01@cgil-agb.it
	39038 Innichen	P.P. Reiner-Str. 4	0474 / 91 30 50	0474 / 91 30 50	cgil.sancandido@dnet.it
	39049 Sterzing	Geizkoflerstr. 12	0472 / 76 42 36	0472 / 76 42 36	
	39044 Neumarkt	Rathausring 35	0471 / 81 23 05	0471 / 81 23 05	cgilegna@cgil-agb.it
ITACO	39100 Bozen	Romstr. 80/A	0471 / 54 15 11	0471 / 54 15 30	itaco@confesercentialtoadige.it
ITAL-SGK/UIL	39100 Bozen	Romstr. 84/C	0471 / 24 56 12	0471 / 24 56 55	bolzano@ital-uil.it
	39012 Meran	G. Galilei-Str. 24	0473 / 27 75 95	0473 / 23 03 34	merano@ital-uil.it
	39042 Brixen	St. Kassianstr. 20/22	0472 / 83 43 12	0472 / 20 10 76	bressanone@ital-uil.it
	39044 Neumarkt	Rathausring 30	0471 / 81 25 10		egna@ital-uil.it
	39055 Leifers	J.F. Kennedy Str. 241	0471 / 95 09 90	0471 / 95 02 90	
SBR-ASGB	39100 Bozen	Brindgasse 22	0471 / 30 82 10	0471 / 30 82 11	patronat@asgb.org
	39012 Meran	Freiheitstr. 182/c	0473 / 23 71 89	0473 / 25 89 94	meran@asgb.org
	39042 Brixen	Vittorio-Veneto-Str.33	0472 / 83 45 15	0472 / 83 42 20	brixen@asgb.org
	39049 Sterzing	Untertorplatz 2	0472 / 76 50 40	0472 / 76 50 40	sterzing@asgb.org
	39031 Bruneck	St.-Lorenzner-Str. 8	0474 / 55 40 48	0474 / 53 72 26	bruneck@asgb.org
	39028 Schlanders	Holzbruggweg 19	0473 / 73 04 64	0473 / 73 21 20	schlanders@asgb.org
	39044 Neumarkt	A.-Hofer-Str. 30	0471 / 81 28 57	0471 / 81 28 57	neumarkt@asgb.org